

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2009-02-20
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Herr Kolb -231
E-Mail: Bernhard.Kolb@elk-wue.de

AZ 50.10-1 Nr. 18/8

An die
Evang. Pfarrämter,
die gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte
und der Kirchenbezirkssynoden
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen und die
Großen Kirchenpflegen

(Nr. 3/2009)
(Bitte weiterleiten)

Hinweisschilder auf Gottesdienste und sonstige regelmäßige Veranstaltungen an öffentlichen Straßen

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat die Verwaltungsvorschrift zu Hinweisschildern auf Gottesdienste und sonstige regelmäßige religiöse Veranstaltungen am 22. Dezember 2008 bekannt gemacht (s. GABI. 2009 S. 3 f.). Dabei wird auf die Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr Bezug genommen. Eine wesentliche Änderung ist darin zu sehen, dass die bisherigen Richtlinien vorsahen, dass das Recht, entsprechende Schilder aufzustellen, den beiden großen Kirchen vorbehalten war. Nun haben grundsätzlich alle Kirchen und Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen, entsprechende Hinweistafeln aufzustellen.

Die Richtlinie gilt zunächst nur für Straßen, für die der Bund oder das Land die Straßenbaulast zu tragen hat. Für Ortsdurchfahrten und andere Straßen, die in der Straßenbaulast der Kommunen oder Landkreise liegen, wird die Anwendung dieser Richtlinie empfohlen. Sie sieht vor, dass Hinweisschilder, die auf der Grundlage des Allgemeinen Rundschreibens vom 19. Juli 1960 errichtet wurden, Bestandsschutz genießen. Sofern Kirchengemeinden neue Schilder errichten möchten, sind entsprechende Anträge an die örtlich zuständige Stelle des jeweiligen Straßenbaulastträgers zu richten. Näheres kann der vorgenannten Verwaltungsvorschrift entnommen werden, deren Wortlaut wir nachstehend mitteilen.

Duncker
Oberkirchenrat

Anlage